

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 6/07 S

L 1 AL 78/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AL 453/01 (SG Mainz)

.....,

Antragsteller,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag auf gerichtliche Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit am 7.5.2007 eingegangenem Schriftsatz vom 4.5.2007 bei dem Bundessozialgericht (BSG) die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 58 Abs 1 Nr 1 SGG sowie die Beordnung eines Anwaltes, wenn der Antrag nur so zu stellen sei, begehrt. Zur Begründung hat er ausgeführt, in seiner Petitionsrechtsstreitsache gegen das Land Rheinland-Pfalz, deren Hintergrund Dienstaufsichtsmaßnahmen in der Sozialgerichtsbarkeit seien, sei das Justizministerium von Rheinland-Pfalz Streitgegner und zugleich Dienstherr der Richter. Einige höchste und andere Richter seien Mitarbeiter beim Ministerium. Es bestehe eine derart hohe Betroffenheit aller Richter in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Beförderungsfragen und Kollegenkontakte, dass § 41 Abs 1 ZPO zutrefte. Er bitte um Durchsetzung des Grundrechts auf gesetzliche Richter.

II

- 2 Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der an das BSG gerichtete Antrag, das zuständige Gericht gemäß § 58 Abs 1 SGG zu bestimmen, ist nicht statthaft. Auch dieser Antrag des Klägers ist daher als unzulässig abzulehnen.
- 3 Gemäß § 58 Abs 1 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsame nächsthöhere Gericht bestimmt,
1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
 2. wenn mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiss ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
 3. wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
 4. wenn verschiedene Gerichte, von denen eins für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
 5. wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 nicht gegeben ist.
- 4 Der Vortrag des Klägers und die Aktendurchsicht ergeben bereits nicht, dass der Kläger eine Bestimmung des zuständigen Gerichts im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit erstrebt. Nur dann kommt jedoch eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 SGG in Betracht.

